

Land- & Forstwirtschaft Aktuell

Leseprobe

**20
25**

📖 VERTIEFENDES FACHWISSEN
Land- & Forstwirtschaft Aktuell III
Referentin: Katharina Mahn, *Steuerberaterin*

November 2026



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Aktuelles aus der Gesetzgebung

1.1	Degressive Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG (sog. "Turboabschreibung")	4
1.2	Besondere AfA für reine E-Fahrzeuge nach § 7 Abs. 2a EStG (sog. "Superabschreibung")	6
1.3	Agrardieselrückvergütung	8
1.4	Senkung der USt für Speisen und Getränke	9
1.5	Vorerst keine Anhebung der Standardherstellungskosten	10

Kapitel 2 Pauschalierung in der Umsatzsteuer

2.1	§ 24 UStG – In welchen Fällen ist die Pauschalierung überhaupt noch sinnvoll?	14
-----	---	----

Kapitel 3 Aus der Verwaltung

3.1	Entwicklungen zu § 3 Nr. 72 EStG	20
3.2	Neues BMF Schreiben zu § 32 c EStG	26

Kapitel 4 Aktuelle Rechtsprechung

4.1	Mietwert der Altenteilerwohnung als Sonderausgabe	30
4.2	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahres	33

SACHVERHALT



Streitig ist der Abzug des Nutzungswerts einer Altenteilerwohnung als Sonderausgaben beim Übernehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Der Kläger wurde im Streitjahr 2020 einzeln zur ESt veranlagt. Er erzielte unter anderem Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Der Kläger und sein Vater schlossen unter Beteiligung seiner Mutter einen notariell beurkundeten landwirtschaftlichen Übergabevertrag (Hofübergabe). Gegenstand des Vertrages war nach dessen Teilziffer II. insbesondere der Übergang des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auf den Kläger zum 01.01.2015.

Weiterhin enthielt der Vertrag in Teilziffer III. 1) die folgende Altenteilsregelung:

a) Wohnrecht

Der Übergeber behält sich auf Lebensdauer an dem Vertragsgegenstand Flst. X der Gemarkung B in unentgeltlicher Weise unter Ausschluss des Eigentümers mit Wirkung vom Besitzübergang an, das dingliche Wohnrecht, bestehend in einem Recht zur Benutzung nachfolgender Räumlichkeiten der Wohnung. (...)

Die Kosten für Wasser und Abwasser, Heizung, Kosten für Warmwasserversorgung, Strom, Kosten für Müllabfuhr und die Kosten für Schornstein-/Kaminreinigung trägt der Übernehmer. (...)

f) Taschengeld

Die Übernehmer verpflichten sich als Gegenleistung gegenüber dem Übergeber, an diesen und dessen Ehefrau als Gesamtberechtigte nach § 428 BGB an diese auf deren Lebenszeit als Taschengeld einen monatlichen Betrag i. H. v. 700 EUR - in Worten: siebenhundert Euro - zu zahlen. (...)"

In der ESt-Erklärung machte der Kläger Sonderausgaben für Aufwendungen gemäß der Altenteilregelung geltend. Darin waren auch Aufwendungen für den Nutzungswert der Altenteilerwohnung enthalten.

Im ESt-Bescheid des Streitjahres berücksichtigte das Finanzamt nur die geltend gemachten Sonderausgaben für Taschengeld sowie die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und sonstige Nebenkosten entsprechend der Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 22.12.2022. Der Nutzungswert der Altenteilerwohnung wurde hingegen nicht anerkannt, da nur die tatsächlich in Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung stehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Kosten für Strom, Heizung, Wasser sowie Instandhaltung, steuerlich berücksichtigt werden könnten. Der Nutzungswert der Altenteilerwohnung selbst sei nach Auffassung des Finanzamts nicht abzugsfähig.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage eine gerichtliche Überprüfung der Sachlage. Seiner Auffassung nach stelle der Nutzungswert eine unbare Altenteilerleistung dar, die auf Grundlage ihres tatsächlichen Wertes zu bewerten sei.

Aus einkommensteuerlicher Perspektive ergebe sich für den Übergeber hieraus sonstiges Einkommen, während beim Übernehmer gemäß dem Korrespondenzprinzip Sonderausgaben anzusetzen seien. Das FA vertritt hingegen die Auffassung, dass der Kläger in Bezug auf die überlassene Wohnung keine tatsächlichen Aufwendungen trägt, weshalb ein Abzug des Nutzungswertes nicht in Betracht komme.

BEGRÜNDUNG

ERGEBNIS/LEITSATZ

Bei Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann der Nutzungswert einer dem Übergeber überlassenen Altenteilswohnung als Teil der Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG als Sonderausgabe abziehbar sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Wohnung nicht (mehr) dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen ist und keine Nutzungswertbesteuerung stattfindet. Eine Begrenzung des Abzugs auf tatsächliche Nebenkosten widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist unter Berücksichtigung des Korrespondenzprinzips sowie der geänderten Rechtslage nach Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung nicht mehr haltbar.

Wiederkehrende Leistungen im sachlichen Zusammenhang mit der Übertragung von begünstigtem Vermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge stellen weder Veräußerungsentgelt für den Übertragenden dar noch Anschaffungskosten für den Übernehmenden. Stattdessen werden sie nach spezifischen gesetzlichen Regelungen den Sonderausgaben sowie den wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 Satz 1 EStG) zugeordnet. Der Nutzungswert der den Altenteilern überlassenen Wohnung auf dem Hof ist gem. § 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG als abziehbare Sonderausgabe einzuordnen.

Das FG betrachtet die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung, im Anlehnung an die Rechtsprechung zum Realsplitting (vgl. BFH-Urteil vom 12.04.2000 – XI R 127/96, BStBl 2002 II, S. 130), als eine "Naturalversorgungsleistung", die mit einer geldwerten Sachleistung (Ausgabe) gleichzusetzen ist, da die Wohnungsüberlassung Bestandteil der Gesamtversorgungsleistung nach dem Versorgungsvertrag ist und nicht losgelöst vom gewährten Taschengeld als weitere Versorgungsleistung gesehen werden kann.

Zu den geldwerten Sachleistungen zählt danach auch der Mietwert der überlassenen – für den Verpflichteten nicht anderweitig nutzbaren – Wohnung. Der Fall, dass der Versorgungsberechtigte mit dem ihm gewährten (höheren) Barunterhalt selbst eine Wohnung miete, könne für den Bereich des Sonderausgabenabzugs nicht anders behandelt werden als der vorliegende Fall, in dem sich die Versorgungsleistung aus (niedrigerem) Barunterhalt und unentgeltlicher Wohnungsüberlassung zusammensetzt.

Der Übergeber hat den Wert der Sachleistung wie auch den Barunterhalt als sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 Nr. 1a EStG zu versteuern.

HINWEIS

Das Urteil steht im Widerspruch zur verwaltungsrechtlichen Auffassung, wonach bei der Überlassung einer Wohnung an den Vermögensübergeber, als Bestandteil der Versorgungsleistungen lediglich die tatsächlich mit der Nutzungsüberlassung verbundenen Aufwendungen als Sonderausgaben anerkannt werden. Dazu zählen insbesondere Ausgaben für konkrete Sachleistungen wie Strom, Heizung, Wasser und Instandhaltungskosten. Der Miet- bzw. Nutzungswert der Wohnung wird dabei nicht berücksichtigt.

Im derzeit anhängigen Revisionsverfahren X R 5/25 hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Möglichkeit, eine umfassende Klärung dieser rechtlichen Fragestellung vorzunehmen. Steuerpflichtige, die von dieser Problematik betroffen sind, sollten ihre Steuerbescheide bis zur Entscheidung des BFH offenhalten.

Der BFH befasst sich in dem Revisionsverfahren mit der Rechtsfrage, ob auch der Mietwert einer anlässlich der Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gegen Versorgungsleistungen an die Altenteiler überlassenen Wohnung als Sonderausgabe gem. § 10 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG (dauernde Last) abziehbar ist?

Bestätigt der Bundesfinanzhof die Einschätzung des Finanzgerichts Nürnberg, so ist die Naturalversorgungsleistung mit der ortsüblichen Miete zu bemessen.

Bereits in Bezug auf das Realsplitting hat der BFH entschieden, dass die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung als Naturalversorgungsleistung für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG in entsprechend Anwendung des § 15 Abs. 2 BewG mit den üblichen durchschnittlichen Preisen des Verbrauchsortes zu bewerten ist (vgl. BFH-Urteil vom 23.05.1989, X R 34/86, BStBl II 1989, S. 784).

Praktikerwissen



Durch das sogenannte Generationensplitting kann innerhalb einer Familie ein steuerlicher Vorteil erzielt werden. Häufig liegt der Steuersatz für die Besteuerung der sonstigen Einkünfte bei den Altenteilern niedriger als beim aktiven Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs, der die Sonderausgaben absetzen kann. Dadurch kann sich bei einer ganzheitlichen Betrachtung der familiären Steuerbelastung ein Vorteil ergeben.

Je nach Höhe der Renteneinkünfte und der weiteren Einkünfte der Altenteiler kann es sogar vorkommen, dass bei ihnen gar keine Steuerlast entsteht. Dies ist immer dann der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen den aktuellen Grundfreibetrag nach § 32a EStG i. H. v. 12.096 EUR bzw. bei Zusammenveranlagung i. H. v. 24.192 EUR nicht überschreitet. Für 2026 werden diese Beträge auf 12.384 EUR bzw. 24.696 EUR angehoben.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge kann der Nutzungswert einer dem Übergeber überlassenen Altenteilswohnung als Teil der Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG als Sonderausgabe abziehbar sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Wohnung nicht (mehr) dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen ist und keine Nutzungswertbesteuerung stattfindet. Eine Begrenzung des Abzugs auf tatsächliche Nebenkosten widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist unter Berücksichtigung des Korrespondenzprinzips sowie der geänderten Rechtslage nach Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung nach Ansicht des FG nicht mehr haltbar.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die HAAS GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.